



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0463

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.03.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	15.03.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Gebührenbefreiung bei der Parkerleichterung für Handwerker und Einzelhandelsbetriebe

- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.03.2021

36-44-10-st
Nadja Steinebach
 36 41

10.03.2021

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

Gebührenbefreiung bei der Parkerleichterung für Handwerker und Einzelhandelsbetriebe

- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2021
- Antrag Nr. 2021/0463

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder für bestimmte Antragsteller nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften, Geboten und Verboten der StVO erteilen. Hierunter fallen auch die Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und Einzelhandelsbetriebe.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung zu § 46 StVO nur in dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis der Dringlichkeit sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Daher sind die Ausnahmegenehmigungen für Einzelhändler mit einer zeitlichen Befristung von 2 Stunden vor dem jeweiligen Geschäftsschluss versehen, um den Inhabern so die Gelegenheit zu geben, die Tageseinnahmen sicher aus dem Geschäft zu transportieren oder aber auch für die Anlieferung von Waren oder sonstigen mit der Geschäftsführung verbundenen Tätigkeiten und nicht einer preiswerten Parkmöglichkeit im Innenstadtbereich. Dies ist dem Grundsatz geschuldet, dass die vorhandenen Innenstadtparkplätze möglichst wenig durch Dauerparker blockiert werden, sondern den Kunden zur Verfügung stehen sollen.

Genutzt wird die Ausnahmegenehmigung für Einzelhändler kaum, die Einnahme im Jahr beläuft sich auf insgesamt 135,00 €.

Die Gebühren für die Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe (nur für spezielle Service- und Werkstattfahrzeuge), Geltungsbereich NRW und Regierungsbezirk Köln, sind überregional einheitlich festgelegt worden, da diese auch auf Gebiete außerhalb des Stadtgebietes Leverkusen gelten. Hier ist es so, dass auf eine Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Kennzeichen aufgenommen werden können, für die eine Jahresgebühr i.H.v. 350,00 € (Geltungsbereich NRW) bzw. 305,00 € (Regierungsbezirk Köln) anfällt. Zudem wird jede weitere Ausnahmegenehmigung nur noch mit der Hälfte berechnet, in diesen Fällen 175,00 € (NRW) und 153,00 € (RB Köln).

Pro Jahr belaufen sich die Einnahmen auf 39.400,00 € (NRW) und 23.700,00 € (RB Köln). Hinzu kommen noch die Einnahmen aus den Ausnahmegenehmigungen für das Stadtgebiet Leverkusen, welche sich auf 16.800,00 € belaufen.

Insgesamt bedeutet das Einnahmen i.H.v. ca. 80.035,00 € für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und Einzelhändler.

Die Gebührenerhebung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erfolgt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst). Hier ist ein Gebührenrahmen von 10,20 € bis 767,00 € vorgesehen. Ein Verzicht auf die Mindestgebühr von 10,20 € ist nicht vorgesehen, so dass eine Gebührenbefreiung für eine mögliche Erteilung einer Genehmigung nach § 46 StVO nicht möglich ist.

In der aktuellen Lage wird nicht nur keine Notwendigkeit gesehen, die Gebühren für Handwerker zu reduzieren, da ein Rückgang der Auftragslage bei Handwerkern nicht zu sehen ist, sondern auch ein Problem darin gesehen, wenn in Leverkusen abweichend von den in der Region untereinander vereinbarten Gebühren durch eine einseitige Reduzierung ein Ungleichgewicht entsteht. Eine Abweichung von den Vereinbarungen müsste daher mit den anderen „Partnern“ abgestimmt werden. Die Ausnahmegenehmigung für Einzelhändler wird kaum genutzt, so dass auch hier keine Reduzierung erfolgen sollte.

Insgesamt empfiehlt die Verwaltung, an dem bestehenden Gefüge keine Veränderungen vorzunehmen.

Ordnung und Straßenverkehr